

Satzung der KIKO-Karate-Dojo Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KIKO-Karate-Dojo Hannover e.V." mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hannover. Der Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erlernung und Förderung von Karate im traditionellen Sinne. Es wird die Stilrichtung "Shotokan" gelehrt, dessen Ausübung sowohl zur Erlernung von körperlichen als auch geistigen Werten seiner Mitglieder dient.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übung und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch seine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Passives Mitglied ist, wer im KIKO-Karate-Dojo Hannover e.V. Mitglied ist, aber nicht am aktiven Trainingsbetrieb teilnimmt.

3. Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer Wahl volljährig sein. Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an Abstimmungen teilnehmen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Quartals zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Nichtzahlung des Vereinsbetrages und anderen Zahlungsverpflichtungen, wenn diese für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,

b) wegen vereinschädigenden Verhaltens und wegen unehrerhafter Handlungen,

c) wegen Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.

d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

Der Verein und seine Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder haften für die Erfüllung ihrer Pflichten untereinander nur, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben. Die Hafteinschränkung gilt nicht, wenn und soweit eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrages für den Schadenfall eintreten muß.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten, Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom 18. Lebensjahr an.

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird. Die von Mannschaften gewonnen Preise werden Eigentum des Vereins.

Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag quartalsweise, also vierteljährlich im voraus jeweils bis zum 01. Januar, 01. April, 01. September, 01. November zu zahlen. Bei Neuaufnahmen ist einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Vorstand, die Ehren- und Gründungsmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit. Alle Mitglieder haben Wohnanschriftenänderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Erledigung von Sonderaufgaben können dem Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern Spesen gewährt werden.

Für die Vergütung von Vereinstätigkeiten gilt folgendes:

1. Die Verein- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand, hier also der erste sowie der zweite Vorsitzende. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

& 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Über jede Stimme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die jährlich im ersten Quartal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandsmitglieds
- d) die Entlastung der Kassenprüfer
- e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beträge
- g) die Änderung der Satzungs
- h) die Erledigung von Anträgen

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absenkung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als Zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl eines Kassenprüfers (Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören).

Der Kassenprüfer hat die Jahresabrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sind berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit unvermutet eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

Über die jeweiligen Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand sowie gegebenenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.)

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/ der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung abzugeben.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenden Vermögens.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.

Hannover, den 17.03.2019

1. Vorsitzender Hakim Korbsi

2. Vorsitzende Nicole Scholle